

# **Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

### *Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## **II. Zulassung**

### *Art. 3 Bewerbung*

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

### *Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis*

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem bauverwandten Bereich, welche im Anhang 1 definiert ist;
- b) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Bereich, als unter a) genannt und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- c) eine Fachmaturität und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- d) eine gymnasiale Maturität und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- e) ein Abschluss einer höheren Fachschule in einem bauverwandten Bereich;
- f) ein Abschluss einer höheren Fachschule und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung.

<sup>2</sup> Ein Bachelorabschluss in einem bauverwandten Bereich wird als erforderlicher Vorbildungsausweis anerkannt. Die anerkannten Bachelorabschlüsse in einem bauverwandten Bereich sind im Anhang 2 definiert.

<sup>3</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge im In- und Ausland werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung vorliegt.

#### *Art. 5 Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Die entsprechende Arbeitswelterfahrung ist nachzuweisen gemäss der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)<sup>1</sup>.

#### *Art. 6 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule*

<sup>1</sup> Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

#### *Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### *Art. 8 Mitteilung Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

#### *Art. 9 Erneute Bewerbung*

<sup>1</sup> Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

##### *Art. 10 Studienformen*

<sup>1</sup> Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.

<sup>2</sup> Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter möglich.

##### *Art. 11 Module*

<sup>1</sup> Die Credits pro Modul sind im Anhang 3 festgelegt.

---

<sup>1</sup> SR 414.715

#### *Art. 12 Modularten*

<sup>1</sup> Pflichtmodule sind Module, welche bestanden werden müssen.

<sup>2</sup> Wahlpflichtmodule sind Module, welche Modulkategorien angehören und mindestens in vorgegebenen Umfang bestanden werden müssen.

<sup>3</sup> Wahlmodule sind Module, welche frei wählbar und nicht einer Modulkategorie zugeordnet sind.

<sup>4</sup> Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang 3 festgelegt.

#### *Art. 13 Modulkategorien*

<sup>1</sup> Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Grundlagen und Aufbau Bauingenieurwesen;
- b) Profilierung Bauingenieurwesen;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften;
- e) Kommunikation und Sprache;
- f) Gesellschaft, Wirtschaft und Recht;
- g) Bachelorarbeit.

<sup>2</sup> Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits. Sie sind im Anhang 4 aufgeführt.

#### *Art. 14 Studienschwerpunkte*

Im Rahmen des Studiums kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden. Die möglichen Schwerpunkte und die Bedingungen zu deren Erlangung sind im Anhang 3 aufgeführt.

#### *Art. 15 Maximale Credits pro Semester*

<sup>1</sup> Im Vollzeitstudium werden pro Semester bis zu 34 ECTS belegt, maximal 40 ECTS.  
Im Teilzeitstudium werden pro Semester bis zu 28 ECTS belegt, maximal 40 ECTS.

#### *Art. 16 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1</sup> Eine Anrechnung von Praxis und Bildungsleistungen aus höherer Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen ist möglich, sofern sich die erlangten Kompetenzen von denjenigen des Studiengangs nicht wesentlich unterscheiden. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen.

#### *Art. 17 Modulanmeldung*

<sup>1</sup> Bei Mehrfachdurchführungen in einem Modul erfolgt eine gleichgewichtige Zuteilung der Studierenden.

<sup>2</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Adunis veröffentlicht.

#### *Art. 18 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Bei einem Teilzeitstudium beträgt sie entsprechend dem Studien-Pensum mehr.

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 10 Semester. Beim Teilzeitstudium beträgt sie 14 Semester.

## **2. Bachelor**

#### *Art. 19 Bachelorarbeit*

<sup>1</sup> Bachelorarbeiten können im Frühjahrs- und Herbstsemester angeboten werden.

<sup>2</sup> Bachelorarbeiten werden neben der Referentin oder dem Referenten der Hochschule (verantwortliche Dozierende) unter Beizug einer externen Korreferentin oder eines externen Korreferenten aus der Praxis bewertet.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Kommt keine Einigung über die Note zu Stande, steht der Stichtscheid der Referentin oder dem Referenten der Hochschule zu.

<sup>4</sup> Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten erarbeitet

<sup>5</sup> Korreferentinnen oder Korreferenten werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter ernannt.

<sup>6</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

## **IV. Leistungsausweise**

#### *Art. 20 Leistungsausweise*

<sup>1</sup> Video- und Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel zur Bewertung von Prüfungen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

#### *Art. 21 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

<sup>3</sup> Für Ersatzleistungsnachweise kann bei weniger als vier Teilnehmenden die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung festlegen.

---

<sup>2</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

## Art. 22 Wiederholung von Modulen

<sup>1</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag an die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter ein bestandener Leistungsnachweis angerechnet werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der erbrachte Leistungsnachweis umfasst mindestens 2 ECTS;
- b) der erbrachte Leistungsnachweis ist nicht älter als zwei Jahre.

<sup>3</sup> Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden oder hat der vorgesehene Leistungsnachweis weniger als vier Teilnehmende, kann die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter eine von der Modulbeschreibung abweichende Art des Leistungsnachweises festlegen.

<sup>4</sup> Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter beantragt werden.

<sup>5</sup> Ein Studierender kann anstelle eines Leistungsnachweises einen Antrag auf den Status "teilgenommen" bei der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter stellen, sofern diese Möglichkeit gemäss Modulbeschreibung vorgesehen ist. Es gelten die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung respektive des Semesterplans.

## V. Diplome

### Art. 23 ECTS-Grades

<sup>1</sup> Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grade's ermittelt:

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Module der fachlichen Vertiefung.

<sup>2</sup> Die Module der fachlichen Vertiefung sind alle Module der Modulkategorien Grundlagen und Aufbau Bauingenieurwesen sowie Profilierung Bauingenieurwesen.

<sup>3</sup> Die beiden Grade's werden wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden;
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden;
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden;
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden;
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden.

<sup>4</sup> Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS Grade's zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle Teilzeit- und berufsbegleitend Studierenden mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3.

<sup>5</sup> Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grade's nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium:
  - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1 (x-1), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2 (x-2), wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium:
  - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1 (x-1), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2 (x-2), wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

<sup>6</sup> Studierende, welche das Studium unterbrechen, werden in die folgenden Referenzgruppen unterteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde;
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde;
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

#### Art. 24 Akademische Grade und Titel

<sup>1</sup> ...<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Wenn die Bedingungen zur Erlangung eines Studienschwerpunkts erfüllt sind, wird dem Diplomzeugnis ein Nachweis als Ausdruck beigelegt.

## VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 25 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen.

<sup>2</sup> Studierende, welche sich für Module, aber nicht für die Modulprüfungen angemeldet haben, können:

- a) sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die ordentlichen Modulprüfungen anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- b) sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die Wiederholungen gemäss Abs. 3 anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- c) bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf Abmeldung vom Modul bei der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter stellen;
- d) bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf den Status "teilgenommen" bei der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter stellen, sofern diese Möglichkeit gemäss Modulbeschreibung neu vorgesehen ist. Es gelten die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung.

---

<sup>3</sup> aufgehoben am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird noch offenen Modulen ohne Weiteres das Prädikat "nicht bestanden" zugeteilt. Allfällig erbrachte Leistungsnachweise innerhalb des Moduls mit den erzielten Noten sowie allfällige Fehlversuche bleiben bestehen. Eine Wiederholung dieser Module ist dann nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

<sup>3</sup> Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung im Folgesemester möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss. Diese Wiederholungsprüfungen im Folgesemester werden letztmals im Frühlingsemester 2023 angeboten. Danach können Module nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wiederholt werden.

<sup>4</sup> Studierende können sich bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung von ordentlichen Modulprüfungen abmelden. Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen oder Ersatzleistungsnachweisen ist nicht möglich. Diese Regelung gilt bis und mit Frühlingsemester 2022. Danach sind Abmeldungen nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

<sup>5</sup> Für Wiederholungsprüfungen kann bei weniger als vier Teilnehmenden die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung festlegen.

<sup>6</sup> Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

<sup>7</sup> Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

<sup>8</sup> In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangleiterin bzw. den Studiengangleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gestellt werden.

#### *Art. 26 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14. Februar 2022.